



Ausfertigung



Eingegangen

22. Jan. 2015

Rechtsanwalt Münch

Amtsgericht Bautzen
Hamtske sudnistwo Budyšin

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 20 C 347/14

Verkündet am: 14.01.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dipl.-Jurist Horst Münch**, Am Fuchsberg 5, 02736 Oppach, Gz.: 14/00028-to

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Suchy**, Mättigstraße 39, 02625 Bautzen, Gz.: 00220-14/S/SC

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Bautzen durch

Richter am Amtsgericht Duda

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2014

am 14.01.2015

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von seiner Verpflichtung zur Zahlung von 557,77 € gemäß Mietwagenrechnung Nr. 133431 vom 03.02.2014 der Firma GmbH, , freizustellen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 35%, die Beklagte zu 65%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Streitwert: 847,25 €.

Von der Tatbestandsdarstellung wird nach § 313 a ZPO abgesehen. Denn der Zulässigkeitsstreitwert für ein Rechtsmittel der Berufung wird nicht erreicht. Rechtsgründe für eine Berufungszulassung liegen nicht vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch in tenorierter Höhe nach §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 WG.

Dabei ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Beklagte als Pflichtversicherer dem Kläger dem Grunde nach vollen Schadensersatz aufgrund eines Unfalls vom 26.10.2013 gegen

12:30 Uhr in Wilthen, Parkplatz Dresdner Straße 47, zu leisten hat. Bei diesem Unfall ist das Fahrzeug des Klägers, ein Pkw Ford Focus mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], beschädigt worden. Der Kläger hat für die Zeit vom 22. bis 31. Januar 2014 bei der Firma [REDACTED], wo sein beschädigtes Fahrzeug auch repariert wurde, einen Mietwagen in Anspruch genommen. Hierfür erteilte die Firma [REDACTED] dem Kläger die Rechnung Nr. [REDACTED] vom 03.02.2014. Auf den Inhalt der Rechnung, Bl. 8 d.A., wird Bezug genommen. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenrechnung 499,35 €. Weitere Zahlungen leistete sie nicht. Den Differenzbetrag verlangt der Kläger mit der vorliegenden Klage. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme und der Erörterung der Sache in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2014 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger weitere 557,77 € an Mietwagenkosten zuzusprechen sind; im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Seine Auffassung begründet das Gericht wie folgt:

Nicht streitig zwischen den Parteien ist, dass der Kläger für die Reparaturdauer einen Mietwagen in Anspruch nehmen durfte. Dies hat auch die Beklagte nicht grundsätzlich bestritten. Denn sie hat vorgerichtlich einen Teil der Mietwagenkosten gezahlt.

Hinsichtlich der Reparaturdauer beanstandet die Beklagte allerdings zu Recht, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bereits am 22.01.2014 nicht erforderlich gewesen sei (§ 249 BGB). Der Geschädigte kann nämlich nur die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Erforderlich war nach den gerichtlichen Feststellungen nur die Anmietung frühestens ab dem 24.01.2014 bis 31.01.2014. Sowohl nach den Angaben des Zeugen Löwe als auch nach dem vorgelegten Reparaturablaufplan ergibt sich nämlich, dass das Autohaus Löbau nach der Fahrzeugbesichtigung durch den vorgerichtlichen Gutachter mit der Ersatzteilbestellung erst am 24.01.2014 begonnen hat. Der Zeuge [REDACTED] war sich zwar nicht ganz sicher, ob das Autohaus [REDACTED] mit den Bestellungen von Ersatzteilen bereits am 22.01. oder erst am 24.01.2014 begonnen hat. Der Zeuge [REDACTED] hielt es in seiner Aussage für möglich und denkbar, dass mit den Bestellungen bereits am 22.01.2014 begonnen wurde. Demgegenüber ergibt sich aus dem Reparaturablaufplan, dass erst am 24.01.2014 mit den Ersatzbestellungen begonnen wurde.

Es ist klägerseits auch kein nachvollziehbarer Grund dafür dargelegt worden, dass der Kläger das beschädigte Fahrzeug bereits am 22.01.2014 zum Autohaus [REDACTED] verbringen musste. Aus dem vorgerichtlich eingeholten DEKRA -Gutachten vom 26.01.2014 ergibt sich, dass das Fahrzeug trotz des Unfalls verkehrssicher gewesen ist. Der Kläger hätte es bis zur Aufnahme

der Reparatur am 24.01.2014 durch Ersatzteilbestellung auch nutzen können.

Im Übrigen hat der Zeuge [REDACTED] nachvollziehbar und glaubhaft bekundet, dass das Autohaus [REDACTED] am 24.01.2014 mit der Reparatur des Fahrzeugs des Klägers bereits begonnen hat und das Fahrzeug repariert am 31.01.2014 dem Kläger zurückgegeben hat. Der Zeuge [REDACTED] hat auch nachvollziehbar erläutert, weshalb die tatsächliche Reparaturdauer länger gewesen ist als wie im vorgerichtlich eingeholten Gutachten veranschlagte voraussichtliche Reparaturdauer von 3 Tagen. Der Kläger kann nach diesen Ausführungen die Erstattung von Mietwagenkosten für 8 Tage verlangen.

An der Höhe der Reparaturrechnung sind folglich folgende Abstriche vorzunehmen:

Verlangen kann der Kläger die Mietwagenkosten für 7 Tage zu 492,44 € und einen weiteren Tag zu 84,59 € (243,78 € : 3). Die Einwendungen der Beklagten zur Höhe der angesetzten Wochen- und Tagesstarife sind im Ergebnis unerheblich. Die Beklagte verweist auf die sogenannte Liste des Fraunhofer Instituts, die niedrigere Tarife ausweist. Richtig ist zwar, dass der Tatrichter nicht gezwungen ist, bei der Berechnung der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall von der sogenannten Schwacke-Liste auszugehen. Er ist nicht gehindert, seine Schadensschätzung auch die Liste des Fraunhofer Instituts zu Grunde zu legen (zuletzt: OLG Dresden, Urteil vom 26.03.2014, Az.: 7 U 1110/13 m.w.N.). Zum Bestreiten von begehrten Mietwagenkosten reicht es allerdings nicht aus, auf die (niedrigeren) Tarife der Fraunhofer Liste zu verweisen. Zu einem erheblichen Bestreiten ist vielmehr nach Auffassung des Gerichts die erhebliche Darlegung erforderlich, dass die Preisliste des Fraunhofer Instituts die örtlichen Mietwagenpreise zutreffender abbildet, als die vom Geschädigten angesetzten Tarife. Eine solche erhebliche Darlegung der Beklagten fehlt indessen. Verkannt wird bei der Frage der Schätzung der Mietwagenpreise häufig, dass sich auch eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO an den örtlich üblichen (und daher auch nach § 249 BGB erforderlichen) Mietwagenpreisen orientieren muss. Die weiteren Positionen der Mietwagenrechnung vom 03.02.2014 sind nicht zu beanstanden. Das gilt zunächst für den Zuschlag für Winterreifen.

Nach der wohl überwiegenden Rechtsprechung der Instanzgerichte, der sich das erkennende Gericht anschließt, können die Kosten für Winterreifen in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Mietwagenunternehmen Winterreifen üblicherweise in Rechnung stellen und aufgrund der Witterungslage damit zu rechnen ist, dass Winterreifen notwendig sind. Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das OLG Dresden angeschlossen (Urteil vom 26.03.2014,

Az.: 7 U 1110/13, Randziffer 11). Im vorliegenden Streitfall hat der Kläger den Mietwagen zur Winterzeit in Anspruch genommen, so dass Nebenkosten für Winterreifen angesetzt werden können. Nach überwiegender Rechtsprechung sind auch die Nebenkosten für eine Haftungsreduzierung und für einen Zweitfahrer erstattungsfähig. Insoweit hat der Zeuge Löwe bekundet, dass der Kläger einen Zweitfahrer eingesetzt hat. Nicht erstattungsfähig sind allerdings die Sonderkosten für die Rücknahme des Fahrzeugs außerhalb der Öffnungszeit. Aus den Reparaturablaufplan ergibt sich, dass das reparierte Fahrzeug dem Kläger am 31.01.2014 zurückgegeben wurde. Weshalb er das gemietete Fahrzeug dann außerhalb der Öffnungszeit, und zwar erst um 19:45 Uhr des 31.01.2014 zurückgegeben hat und erst zu diesem Zeitpunkt notwendigerweise zurückgeben musste, hat der Kläger nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar dargelegt.

Insgesamt kann der Kläger daher verlangen:

- 1 x 7 Tage (pauschal)	492,44 €
- 1 Tag (pauschal)	84,59 €
- Zuschlag Winterräder	90,00 €
- Zuschlag Haftungsreduzierung	200,00 €
- Zuschlag Zweitfahrer	120,00 €
Summe:	987,03 € netto, 1.174,57 € brutto.

Von diesem Betrag abzuziehen ist allerdings wie hier bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs ein Kostenanteil für ersparte Aufwendungen. Dies entspricht gefestigter Rechtsprechung. Diesen Kostenanteil schätzt das Gericht auf 10% der Mietwagenkosten. In Abzug zu bringen ist ferner die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten in Höhe von 499,35 €.

Es verbleibt also ein Betrag von 557,77 €, die der Kläger erstattet verlangen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

MA S
73.2.75

Landgericht Görlitz

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

MA S
76.5.75

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Duda
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 21.01.2015

Grunwald
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

